

I. Präambel

Grundsätzlich soll die Jugendarbeit im Verein und damit der Jugendbereich besonders gefördert werden. Dennoch können in der Regel nicht die gesamten Kosten vom Verein getragen werden, so dass gerade von den aktiven Jugendmitgliedern eine Beteiligung an den Kosten der Jugendabteilung erforderlich ist.

Diese Beitragsordnung regelt die Beteiligung der Jugendmitglieder an den Kosten der Jugendabteilung des YCP07. Diese Beteiligung erfolgt durch Entgelte und auch in Form von Arbeitsstunden.

Sie ergänzt insofern die Beitragsordnung des Vereins um besondere Belange der Jugendabteilung.

Grundlage dieser Ordnung ist §6, Nr. 10 der Jugendordnung, nach dem der Jugendausschuss weitere Ordnungen erlassen kann.

Im Weiteren wird für die bessere Lesbarkeit auf die ausdrückliche Nennung des Stellvertreters verzichtet, der jedoch in Bezug auf diese Ordnung dem Jugendwart gleichberechtigt ist.

II. Jugendbeitrag

Der Jugendbeitrag ist in der Beitragsordnung des YCP07 festgelegt. Dieser Beitrag fällt dementsprechend für alle Jugendmitglieder an.

III. Ausbildungskosten

Die Beteiligung der Jugendmitglieder an den Kosten für die Ausbildung und den Erwerb bestimmter Segelscheine ist wie folgt festgelegt.

Die weiteren Bedingungen werden in der Ausschreibung zur Anmeldung festgelegt.

Die Ausbildung erfolgt ausschließlich für Mitglieder des Jugendbereiches. Ein Antrag auf Mitgliedschaft ist spätestens zusammen mit der Kursanmeldung zu stellen.

Die Kosten werden vor Kursbeginn fällig.

Segelschein / Ausbildung	Kostenbeteiligung	Anmerkung
Jüngstenschein	60 EUR	einschließlich Prüfungskosten

IV. Trainingskosten

Die Beteiligung der Jugendmitglieder an den Kosten für regelmäßige Trainings der Jugendabteilung ist wie folgt festgelegt.

Dabei ist für die Teilnahme eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

Die Trainingstermine finden in der Regel außerhalb der Schulferien jeweils einmal pro Woche statt.

Die Kostenbeteiligung fällt unabhängig von der Anzahl der angebotenen oder wahrgenommenen Termine an.

Die weiteren Bedingungen werden in der Ausschreibung zur Anmeldung festgelegt.

Die Kosten werden vor Kursbeginn fällig.

Kurs / Training	Kostenbeteiligung
Optimisten-Segeln	40 EUR
Training Open'BIC	80 EUR
Training Teeny	80 EUR

V. Kosten für andere Aktivitäten

Sofern die Jugendabteilung weitere Aktivitäten durchführt, werden die Kosten und die weiteren Bedingungen in der jeweiligen Ausschreibung zur Anmeldung festgelegt.

VI. Bootskosten

Für die Nutzung des Materials können neben den regulären Mitgliedsbeiträgen gesonderte Beiträge nach Maßgabe des Jugendausschusses erhoben werden.

Eine zusätzliche Beteiligung der Jugendmitglieder an den Kosten der Beschaffung und Pflege der Boote ist momentan nicht vorgesehen.

Eine Kostenbeteiligung im Zusammenhang mit Patenschaften im Sinne der Nutzungsordnung ist für den Einzelfall zu vereinbaren.

VII. Weitere Kosten

Kosten für die Teilnahme an anderen Aktivitäten (Versammlungen, Seminare, Trainings, Regatten usw.), sowie damit verbundene Fahrt-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten sowie Startgelder sind von den Mitgliedern selbst zu tragen.

Der Jugendausschuss kann jedoch im Einzelfall die Bezuschussung bestimmter Aktivitäten beschließen.

VIII. Arbeitsstunden

Unabhängig von den Entgelten ist eine für den Verein kostenfreie Mitarbeit z.B. bei der Instandhaltung des Materials oder anderen dem Vereinszweck dienlichen Aktivitäten zusammen mit einem oder durch einen gesetzlichen Vertreter zu erbringen.

Näheres regelt die Jugendabteilung im Zusammenhang mit den entsprechenden Einsätzen.

Die Anzahl der Pflichtstunden (Mindeststunden) pro Kalenderjahr wird wie folgt festgelegt:

Art des Jugendmitglieds	Anzahl Pflichtstunden
Jugendmitglieder ohne Segelschein	(keine)
Jugendmitglieder mit Segelschein, jedoch ohne Bootseinweisung und ohne Teilnahme am Trainingsbetrieb	(keine)
Jugendmitglieder mit Segelschein und bei Teilnahme am Trainingsbetrieb, bzw. mit Bootseinweisung.	5

Die geleisteten Stunden sind vom Jugendwart mittels des dafür vorgesehenen Formulars des Vereins zu bestätigen.

Die Zählung der Stunden erfolgt im jeweiligen Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember. Ein Übertrag in das Folgejahr ist nicht vorgesehen.

Nicht erbrachte Stunden können nach Maßgabe des Jugendausschusses mit 10 EUR / Stunde in Rechnung gestellt werden.

IX. Förderprogramme, Spenden und Sponsoring

Geltende Förderprogramme, Spenden und Sponsoring können, soweit möglich, nach Maßgabe des Jugendausschusses für die Reduzierung der Ausbildungs-, Trainings-, Boots- und weiterer Kosten genutzt werden.

X. Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Ordnung wird mit satzungsmäßigem Beschluss der Jugendabteilung zu dem hier angegebenen Datum gültig und ersetzt ab diesem Datum ausnahmslos alle diesbezüglichen bisherigen Regelungen und Absprachen.

Stand / Version	Beschluss durch	Gültig ab
04.03.2017 / V.1	Jugendausschuss	5.3.2017
05.10.2017 / V.2	Jugendausschuss	1.1.2018
01.05.2018 / V.3	Jugendausschuss	29.4.2018